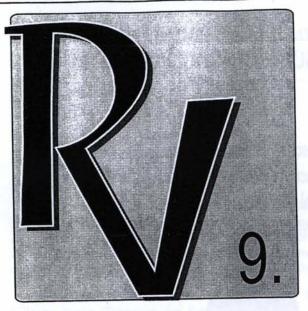


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn

von ATTILA HORVÁTH Budapest 2005



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn

> von ATTILA HORVÁTH Budapest 2005

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation

der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Attila Horváth 1998, Nachdruck 2005

Textverarbeitung und Computersatz: Ágnes Horváth ISSN 1218-4942 ISBN 963 462 913 X

## Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn

Attila Horváth

Universität Budapest

Das Recht ist nicht eine kaotische Menge von isolierten Regeln, sondern die logische Einheit, das System von Gedanken, die miteinander zusammenhängen. Alle Bestrebungen, die sich auf die innere Gliederung des Rechtssystems richten, müssen damit im reinen sein, daß sie eine homogene Ganzheit in Teile aufzuteilen versuchen. Zum Beispiel: Im Falle der Aufteilung in Rechtszweige.

Die Rechtswissenschaft wollte sich nicht mit der Rolle begnügen, die von Wilhelm Fuchs "Erkennen des Erkannten" genannt wurde. Sie srebte schon lange nach der Abgrenzung von der privatrechtlichen und strafrechtlichen Rechtslosigkeit. Nach der Meinung der Strafrechtler habe Hegel deren philosophische Gründe ausgearbeitet, in seinem Werk vom ahre 1821 mit dem Titel "Grundlinien der Philosophie des Rechts". Diese Gedanken wurden noch im Laufe der Zeiten von Jehring und vielen anderen ausgezeichnet weiterentwickelt und vervollständigt, wie wir das aus dem Buch von Binding "Grundriss des Strafrechts" wissen können.

Die Abgrenzung des öffentlichen und Privatrecht ist schon im römischen Recht zustandegekommen. "Publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum, quod ad singolurom utilitatam: sunt enim quaedem publice utila, quaedum privatum." – sagte Ulpianus.

Diesen beiden Rechtszweigen dient das Strafrecht als Schutz. Die Göttin Justitia hatte allein das Schwert den Pallas und die Waage in der Hand, also die Symbolen von der Strafe und der Zivilrechtspflege.

Diese gründliche Unterscheidung war in dem Mittelalter nicht so scharf. In dem mittelalterlichen Recht mischten sich die Regeln zivilrechtlichen und strafrechtlichen Charakters. Ähnlich passierte es beim Strafrecht und Zivilrecht. Die deutsche Rechtswissenschaft faßte auch lange das Zivilrecht und das Strafrecht unter dem Titel "Bürgerliches Recht" zusammen. (Sieh Stier-Somlo, Fritz/Elster, Alexander: Handwörterbuch, Rechtswissenschaft)

Die Schadenersatz – und strafrechtliche Verantwortung haben auch gemeinsame Wurzeln. Anfangs rief die Tatsache von der Schadenverursachung

solche Retorsion hervor, wobei sich der Gedanke von strafrechtlicher Retorsion und der von zivilrechtlicher Retorsion nicht differenzierten. Also die Retorsion, die Strafe und die Reparation. Das subjektive Verschulden war dazu auch nicht nötig, die äußerliche/formale Schädigungshandlung war genügend. Für die alte Rechtsauffassung bedeutete die Schädigung des Gutes auch die Beschädigung des Inhabers, des Besitzers, welche Versöhnung wünschten. Die Strafe überstieg diesmal immer den effektiven Schaden. Unter dem Einfluß der christlichen Kirche linderten sich die grausamen Sanktionen, aber das Vielfache des Wertes von der Sache mußte bezahlt werden.

In dem mittelalterlichen ungarn wurden die Offentlichen und Privatdelikte anders burteilt. Der Staat ging von Amts wegen nur in den Fällen von öffentlichen Delikten vor. (Hochverrat, Verrat, Majestätsbeleidigung, Amtsverbrechen). Im Falle der Verletzung vom sogenannten Privatinteresse mußte der Verletzte, oder dessen Familie, Geschlecht als Ankläger auftreten. In diesen Fällen konnten sich der Täter und der Verletzte verständigen und die Rache mit Geld oder dem Übergeben vom Vieh ablösen (Compositio). Es war also keine Strafe in dem heutigen Sinne des Wortes, sondern die Versöhnung des Verletzten. Bei der Feststellung des Maßes von "Compositio" war also nicht der materielle Schuldgrad, sondern der Tatbestand und der Maß des entstandenen Schadens determinierend. Anfangs konnten sich die Parteien ganz frei verständigen, von den Gesetzen unseres ersten christlichen Königs, Heiligen Stephan an begann der Staat den Maße der Ablösung zu regeln. Demnach mußte eine Buße strafrechtlichen Charakters wegen der Verletzung "der öffentlichen Ordnung" bezahlt werden.

Auch der Prozeß war bis zum 13. Jahrhundert privatrechtlichen Charakters, weil die Privatdelikte von Amts wegen nicht verfolgt wurde und der ganze Prozeß wurde so betrachtet, als ob er irgendwelches Duell der Parteien wäre.

Der Schadenersatz selbst trat als Vermögensseite der Retorsion von einer strafbaren Handlung auf (bei István Werbõczy in Tripartitum ...)

Der Schädling sei verpflichtet auch den Schaden zu bezahlen, aber im allgemeinen das Vielfache dessen. Diese Theorie wird auch vom christlichen Kirchenrecht unterstützt. Heiliger Augustin(us) behauptete: "Peccatum non dimuttur, nisi restituitur oblatum." Demnach sei man solange nicht zu absolvieren, bis der Täter das Ergebnis seiner Handlung nicht wiedergutmacht.

Die Wirkung des Strafrechtes zeigte sich auch darin, daß die Forderung des Schadenersatzes und die Schulden erst viel später den Erbfolgern nicht angefallen waren.

Die privatrechtlichen Verträge konnten ohne strafrechtliche Sanktionen nicht zur Geltung kommen. Bei den Pfandverträgen mußte der Schuldner versprechen, Strafe zu bezahlen, wenn er nicht zahlt. Es konnte zur Bedingung

gemacht werden, daß wenn der Schuldner bis zur Frist der Einlösung vom Pfand das Pfand nicht eingelöst hat, mußte er das Zweifache der geborgten Summe zurückzahlen. Auch die Schuldhaft wurde in dem ungarischen Recht angewendet.

Werböczi hat sich in seinem Tripartitum auf Grund der Praxis von mehreren Jahrhunderten damit beschäftigt. Die Schuldhaft diente als Sicherung der Schulden und falls der Schuldner nicht gezahlt hat, mußte er (eventuell mit seinen Bürgern zusammen) beim Gläubiger Dienst nehmen.

Erst mit der Ausbildung vom Privateigentum und von dem Zirkulationsverhältnissen differenzierten sich die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung, erschien die reine Vermögenssanktion. Die nicht abdingbaren Vorschriften sind aber bis heute für das Schadenersatzrecht charakteristisch. Das Schadenersatzrecht ist nicht nur die Frage von der juridischen Logik, die der Rechtstechnik, sondern auch gesellschaftliches, wirtschaftliches und ethisches Problem, das immer von dem Verhältnissen des Zeitalters bestimmt wurde. Wie es Savigny gesagt hatte: Das Recht sei nichts anderes, als das Leben von irgendwelchem besonderem Standpunkt aus betrachtet.

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte Eötvös Loránd Universität Budapest

- 1. Kurt Seelmann: Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
- 2. Wolfgang Sellert: Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionprozeß, Budapest 1994
- 3. Wilhelm Brauneder: Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
- 4. Barna Mezey: Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
- Reiner Schulze: Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
- Kurt Seelmann: Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
- 7. Kinga Beliznai: Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesen) Budapest 1997
- 8. Michael Köhler: Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
- Attila Horváth: Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998

## In Vorbereitung

Allan F. Tatham: Parliamentary Reform 1832-1911 in England